

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 8 Oktober

1884.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9021 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck und Hameln. Vom 5. September 1884.

Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stof-, Fieb- oder Schusswaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beivohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 19. September 1884.

Das Königliche Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Dr. Friedberg. von Bötticher. Bronsart von Schellendorf.

4) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona, die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg, die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargte-

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Aufruf: „An die Reichstagswähler im Herzogthum Gotha“, welcher mit den Worten beginnt: „Wähler in Stadt und Land! Nicht mehr lange kann es dauern“, und unterzeichnet ist „Das sozialistische Arbeiter-Wahlkomitee“, hiermit verboten.

Der Aufruf trägt das Druckerzeichen:

„Conzett u. Ebner, Chur.“

Gotha, den 18. September 1884.

Der Stadtrath:

Liebetrau.

2) Auf Grund von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Nitzbüttel, von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 30. September d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. September 1884.

3) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die

Ausgegeben in Marienwerder den 9. Oktober 1884.

heide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulfsfelde und Silt, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müffen, Güllzow und Dalldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg umfassenden Bezirke von der Landes-Polizeibehörde ver-
sagt werden.

Berlin, den 25. September 1884.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Friedberg. von Boetticher. von Hatzfeldt.

5) Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem königlichen Staats-Ministerium unter dem 19. September 1884 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des königlichen Staats-Ministeriums vom 26. November 1883 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 27. September 1884.

Der königliche Polizei-Präsident.

von Madai.

Der königliche Regierungs-Präsident.

von Reefe.

6) Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde hat das mit „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ unterzeichnete und vom laufenden Monat datirte, anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte sozialdemokratische Manifest, „herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. G. W. Diez in Stuttgart“, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, am 27. September 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

7) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Mi-

litärdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den königlichen Regierungen zu Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Trier und bei der königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungscheins im königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungs-Bezirken Marienwerder, Arnswalde, Cassel, Aachen und Frankfurt.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. September 1884.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

Ulrici.

8)

Bekanntmachung.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

- a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
- b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
- c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämtlichen Reichs-Postanstalten erteilt.

Berlin W., den 30. September 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

9)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. August 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und Gutsvorstehers Holz in Mühlichen zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Krojanten, im Kreise Könitz, an Stelle des Guts-

Besizers Ried in Zbennin, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. September 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

10) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. September cr. dem Komitee für den Pferdemarkt in Inowrazlaw die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des im April k. Jz. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden u. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Marienwerder, den 30. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dem Fräulein Therese Haupt aus Berent ist die Erlaubniß erteilt, in Bruch (Kreis Königsberg) eine Privatschule für Mädchen einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 27. September 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Martha von Studzienski aus Schwetz ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. September 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Sophie Haase aus Bromberg ist die Erlaubniß erteilt, in Tuchel eine Privatschule für Mädchen einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 29. September 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem ehemaligen Lehrer Ratzke in Kl. Zappeln ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Oktober 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg wird hierdurch derselben auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Vornahme derjenigen Vorarbeiten gestattet, welche zur Vorbereitung der Anlage einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jablonowo über Strazburg und Lautenburg nach Soldau erforderlich sind. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, sich diese Handlungen gefallen zu lassen.

Marienwerder, den 30. September 1884.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende,

Regierungs-Präsident.

16) **Bekanntmachung.**

Am 16. Oktober tritt in Rossgarten (Kreis Thorn) eine Postagentur in Wirkksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamte in Thorn erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Rossgarten, Wiesenburg Gut und Ziegelei, Schwarzhorn, Korzienc Kämpfe, Alt-Thorner Kämpfe, Alt-Thorner Hofen, Fleischerkämpfe, Alt-Thorn, Alt-Thorn Abbau, Schwarzbruch Abbau, Schwarzbruch, Gurzke, Swierzynermiese, Weidenheim, Eichbusch und Birglawmiese.

Danzig, den 29. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

17) **Bekanntmachung.**

In Lippowo im Kreise Königsberg ist eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfsstelle eingerichtet worden.

Bromberg, den 5. Oktober 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Zieble.

18) Am 15. Oktober d. J. wird die Station Berlin Zoologischer Garten für den Fern- und Vorortverkehr eröffnet.

Näheres ist bei allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 25. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) **Bekanntmachung.**

Am 15. Oktober 1884 tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den Verkehr zwischen den Stationen des Direktions-Bezirks Bromberg einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und den Stationen des Direktions-Bezirks Breslau andererseits in Kraft. Derselbe enthält die Tarifvorschriften und speziellen Bestimmungen für die direkte Beförderung zwischen den z. Bt. im Preussisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif vom 1. April 1881 und den Nachträgen zu demselben aufgeführten Stationen der genannten Verwaltungen excl. des Verkehrs mit den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnhöfen.

Durch diesen Tarif werden die für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Direktions-Bezirk Bromberg und Breslau incl. für die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn bisher erlassenen Bestimmungen, insoweit dieselben sich auf die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen denjenigen Stationen beziehen, auf welche derselbe Anwendung findet, aufgehoben.

Exemplare des Nachtrags können durch die Billet-Expeditionen bezogen werden.

Bromberg, den 26. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Zum Lokal-Tarif des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg für die Beförderung von Personen und Reisepäck vom 1. August 1881 tritt am 1. November d. J. der Nachtrag 11 in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarif

änderungen die Preise kombinirter Billets im Verkehre mit den Stationen der neuen Bahnstrecken Braunsberg-Mehlsack und Götikendorf-Wormditt und kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 26. September 1884.
Königliche Eisenbahn-Direktion

21) Bekanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehaufe gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieselbe schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem zuständigen Amtsgericht zu erstatten, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in

Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1. Oktober 1884.
Königliches Oberlandesgericht.

22) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, dem Regierungs- und Schulrath Henske hier selbst die zum 1. Oktober cr. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath zu ertheilen.

Der Kreissekretär Meisterknecht aus Neumark Wpr. ist in gleicher dienstlichen Eigenschaft nach Graudenz vom 1. November d. J. ab versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Körner zu Hofleben ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Reichenau im Kreise Thorn bestellt worden.

Die Wiederwahl des Bankdirektors Krause und des praktischen Arztes Dr. von Tempzki zu unbesoldeten Rathsherren in der Stadt Strassburg ist bestätigt.

Der Postverwalter Arnemann ist von Krojante nach Gollantsch und der Postverwalter Tripke von Nezhthal nach Krojante versetzt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 41.)